

die Feststellungen der Werksverwaltung zu verfolgen, und wenn er sich durch falschen Gang des Wassermessers beschädigt glaubt, eine Beanstandungsprobe zu verlangen.

Hierzu wird der beanstandete Messer ausgebaut und in der Prüfungsstelle, auf Verlangen im Besitz des Besitzers, einer Untersuchung auf seine Mehrrichtigkeit unterzogen. Die Probe fällt zu Gunsten des Antragstellers aus, wenn der Messer eine Mehrangabe von über fünf Procent über die wirkliche durchschnittliche Durchflußmenge macht, und es wird die gesammte Verbrauchsangabe des Messers seit der letzten unbeanstandeten Ableseung bis zum Tage der Probe um den ermittelten Fehler in der Rechnung richtig gestellt.

Im anderen Falle fallen die Kosten der Probe nach dem nachstehend (§ 28) dafür bestimmten Satze dem Antragsteller zu. Ausbesserungen und Wiederherstellungen des Messers jedoch, welche an eine solche Beanstandungsprobe sich knüpfen, fallen wie sonst unter die Unterhaltungspflicht des Wasserwerkes.

Ergiebt die Beanstandungsprobe oder eine sonstige Probe, welche die Werksverwaltung jeder Zeit beliebig auf ihre Kosten veranlassen kann, eine Minderangabe von mindestens zehn Procent der wirklichen Durchflußmenge oder eine völlige Störung im Gange des Messers, so hat die Werksverwaltung den seit der letzten Ableseung stattgehabten Verbrauch unter Berücksichtigung der denselben beeinflussenden Umstände nach bestem Ermessen abzuschätzen. Ein Nachweis über die Art und das Ergebnis der Schätzung wird dem Besitzer der Leitung nur auf besonderes Verlangen geliefert.

§ 28. Für die von dem Wasserwerke bezüglich des Wassermessers übernommenen Verpflichtungen gewährt der Besitzer der Leitung einen halbjährlich mit dem Wassergelde fälligen, im Voraus zahlbaren Miethzins, der jeweilig vom Rathe mit Zustimmung der Stadtverordneten festgestellt wird. Dieser Miethzins beträgt bis auf Weiteres pro Jahr:

bei 13 mm Lichtweite 8,00 Mark

" 25 " " 8,00 "

" 35 " " 10,00 "

" 50 " " 30,00 "

" 75 " " 50,00 "

" 100 " " 60,00 "

Für die Bornahme einer Beanstandungsprobe, welche vom Besitzer nach § 27 zu bezahlen ist, werden berechnet bei einer Lichtweite des geprüften Messers von

13 mm 2,00 Mark

25 " 3,00 "

35 " 4,00 "

50 " 7,50 "

75 " 15,00 "

100 " 20,00 "

D. Allgemeine Bestimmungen, Lösung des Vertrags, Haftung und Strafen.

§ 29. Der Besitzer der Leitung verpflichtet sich, für eine pflegliche, nur dem wirklichen Bedarfe entsprechende Benutzung der Leitung durch alle Wasserentnehmer des Grundstücks besorgt zu sein, insbesondere jeder Vergeudung, beispielsweise durch Offenlassen der Ausläufe, sei sie mit Absicht oder

durch Nachlässigkeit veranlaßt, sowie allen Verlusten, welche in Folge von Schäden an den Entnahmestellen oder Undichtigkeiten an den Leitungen entstehen, vorzubeugen und abzuwehren. Ein Nachlaß an Wassergeld auf aus solchen Ursachen entstandenen Mehrverbrauch findet nicht statt.

§ 30. Bei Ausbruch einer Feuersbrunst ist der Besitzer verbunden, auf Anordnung des Branddirectors oder seines Stellvertreters die Leitung zu schließen, oder deren Benutzung von den öffentlichen Löschanstalten zu gestatten.

§ 31. Zeitweilige Unterbrechungen und Störungen im Wasserbezuge, mögen sie durch Vorkommnisse im Betriebe des Werkes oder in der Leitung oder durch die von der Verwaltung des Werkes vorgenommenen Prüfungen oder sonstige technische Anordnungen derselben oder durch die nach § 30 von der Feuerwehr getroffenen Verfügungen veranlaßt sein, berechtigen ebensowenig wie der aus solchen Anlässen eingetretene und beim Wassermesser zur Erscheinung gekommene Wasserverbrauch zu Ansprüchen auf ganzen oder theilweisen Erlaß der Zahlung oder Schadenersatz.

§ 32. Sowohl dem Rathe als dem Besitzer der Leitung steht das Recht dreimonatlicher Kündigung zu, welche jedoch an die Termine 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. December gebunden ist.

Außer den im §§ 17 und 18 bezeichneten Fällen steht dem Rathe das Recht zu, wenn der Besitzer der Leitung sonst die ihm gestellten Zahlungsfristen nicht einhält, oder die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Anmeldungen nicht rechtzeitig bewirkt, oder den durch § 29 ihm auferlegten Verpflichtungen nicht genügt, oder wiederholt sonst gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung verstößt, die Leitung zu schließen; hiervon hat die Verwaltung dem Besitzer drei Tage vorher Anzeige zu machen, wenn nicht technische Rücksichten die Einhaltung dieser Frist ausschließen.

Wird der Vertrag durch Kündigung oder Schließung gelöst, so ist von dem nächsten Quartale ab das im Voraus gezahlte Wassergeld, soweit dasselbe nicht für den festgestellten wirklichen Verbrauch aufgeht, sowie die Messermieth nach Verhältnis der Zeit zurückzuzahlen.

Wird nach erfolgter Schließung das Wasser wieder zugelassen, so erfolgt für die Zeit der Schließung kein Abzug.

Kündigungen für zeitweise unbenutzt stehende einzelne Räume und Wohnungen eines als Ganzes (§ 2) angeschlossenen Grundstückes sind nicht zulässig.

§ 33. Alle Diejenigen, welche das Wasserwerk durch eine private oder öffentliche Leitung benutzen, unterliegen zugleich für ihre Person der in § 29 dem Besitzer auferlegten Verpflichtung zu pfleglicher Gebahrung mit der Leitung und allem Zubehör, sowie mit dem zu entnehmenden Wasser.

Die absichtliche oder fahrlässige Vergeudung von Wasser, Beschädigung der öffentlichen Leitung nebst Zubehör, der öffentlichen Ständer und Brunnen, die Verunreinigung derselben, sowie überhaupt jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Ordnung und die sonst vom Rathe bezüglich der öffentlichen Wasserversorgung erlassenen und noch zu erlassenden Anordnungen wird, soweit nicht eine höhere Strafe Platz zu greifen hat, und unbeschadet der Erfay-